



Nr. 1/2022

Jahrgang 64

März 2022

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Weitblick und Durchsetzungsstärke

Dr. Eberhard Kultscher ist im Alter von 95 Jahren verstorben



*Dr. Eberhard Kultscher ist am 9. Februar im Alter von 95 Jahren verstorben.
(Foto: privat)*

Dr. Eberhard Kultscher hat die zahnärztliche Selbstverwaltung in Bayern über Jahrzehnte geprägt. Als 2. Vorsitzender des Vorstands der KZVB sowie als Vorsitzender der Vertreterversammlung und Versammlungsleiter der Vollversammlung der BLZK setzte er sich in herausragender Weise für die Zahnärzteschaft ein.

„Wir nehmen Abschied von einem Kollegen und Standespolitiker, der uns Jüngeren nur Vorbild sein kann. Dr. Eberhard Kultscher hat den Berufsstand über Jahrzehnte mitgeprägt. Obwohl er als niedergelassener Zahnarzt ein enormes Arbeitspensum zu bewältigen hatte, nahm er sich Zeit für die Vertretung der Interessen seiner Kollegen in München. Besonnen und kollegial, ein guter Ratgeber – Eberhard Kultscher wirkte viele Jahre lang nicht nur als Zahnarzt in seiner eigenen Praxis, sondern auch als aktiver Standespolitiker der KZVB und BLZK. Ein besonderes Anliegen war ihm der Erhalt der Freiberuflichkeit, die heute in vielfacher Weise bedroht ist. Er war ein Mann klarer Worte, ausgestattet mit Weitblick und Durchsetzungsstärke. Gerade in seiner Funktion als Versammlungsleiter schaffte er es immer wieder gegensätzliche Standpunkte zusammenzuführen, damit der Berufsstand geschlossen nach außen auftrat. Auch daran können wir uns ein Beispiel nehmen. Zu viel Egoismus, das Verteidigen von Partikularinteressen - das schadet letztlich allen Zahnärzten und auch den Patienten“, würdigte Dr. Manfred Kinner als Vertreter des Vorstands der KZVB die Verdienste des Verstorbenen.

Als Landzahnarzt war dem gebürtigen Chemnitzer der Erhalt der wohnortnahen Versorgung besonders wichtig. Im oberfränkischen Altenkunstadt leistete er über 50 Jahre selbst einen aktiven Beitrag hierzu. Er war bei Patienten und Mitarbeitern gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Bis zu seinem Lebensende war Kultscher standespolitisch interessiert und gab seinen Nachfolgern immer wieder wertvolle Ratschläge. Für sein Lebenswerk wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz, dem Verdienstkreuz am Bande und zahlreichen Ehrenzeichen der BLZK ausgezeichnet.

**Der Vorstand des ZBV
Oberfranken wünscht Ihnen,
Ihren Familien und Praxisteams
ein gesegnetes und geruhsames
Osterfest!**



**Die Bezirksstelle Oberfranken
der KZVB schließt sich den
Wünschen an.**

**Das Zahnärztheaus
Oberfranken bleibt an
folgenden Brückentagen
geschlossen:**

**27. Mai 2022
17. Juni 2022**

**ZBV Oberfranken –
Telefonische Erreichbarkeit der
Geschäftsstelle in Bayreuth**

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung II / 2022

Der Beitrag für das II. Quartal 2022 ist bereits am 01.04.2022 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag II / 2022 im April 2022 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß,
Tel. 0921 65025.

Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021. Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die nun im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht

die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist; die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Ungültigkeit von Zahnarztausweisen

Die vom ZBV Oberfranken ausgestellten Zahnarztausweise mit den Nrn. 61085 und 61523 werden hiermit für ungültig erklärt.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden

Nach der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte können zur Sommerabschlussprüfung nur Auszubildende zugelassen werden, deren Ausbildungszeit am 30. September des Prüfungsjahres endet. Für die Winterabschlussprüfung muss die Ausbildungszeit spätestens am 31. März eines Prüfungsjahres enden.

Die Einstellung von Auszubildenden sollte deshalb bis spätestens 1. Oktober erfolgen, damit es bei der Zulassung zur Sommerabschlussprüfung keine Schwierigkeiten gibt. Alle nach dem 1. Oktober beginnenden Ausbildungsverhältnisse werden der Winterabschlussprüfung zugeordnet.

Empfehlungen für Ausbildungsvergütungen seit 01.04.2018

Der Vorstand der BLZK hat mit Beschluss vom 26.01.2018 die Empfehlungen für Ausbildungsvergütungen wie folgt angepasst:

1. Ausbildungsjahr	730,- €
2. Ausbildungsjahr	770,- €
3. Ausbildungsjahr	820,- €

Die Vergütungsempfehlungen gelten für alle Ausbildungsverträge, die seit dem 01.04.2018 geschlossen wurden.

Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH/ZFA



2 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)



2 Auszubildende.

Je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)



3 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Je Praxisinhaber
→ ohne Assistent und mit drei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)
→ mit einem Assistenten und mit zwei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)



4 Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2022

Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung wird durch das Berufsbildungsgesetz zwingend vorgeschrieben. Zweck ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes der/des Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 60 Minuten durchgeführt und muss spätestens bis 10:00 Uhr beendet sein.

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Mittwoch, den 27.04.2022, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Ort, Beginn und Prüfungsraum werden von den Berufsschulen bekannt gegeben.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 80,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis übersandt.

Wichtiger Hinweis

Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung muss für Jugendliche spätestens der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 32, 33 JArbSchG vorgelegt werden.

Sommerabschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2022

Der schriftliche Teil der Sommerabschlussprüfung findet am Mittwoch, den 01.06.2022, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

- 08:30-11:00 Uhr: Bereich Abrechnungswesen
Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
- 11:00-11:45 Uhr: Pause
- 11:45-14:00 Uhr: Bereich Behandlungsassistenz
(einschließlich Kennntnisnachweis im Strahlenschutz)
Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

An dieser Sommer-Abschlussprüfung können alle Auszubildenden teilnehmen, deren Ausbildungszeit bis zum 30.09.2022 endet und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen oder die von der zuständigen Stelle zugelassen worden sind.

Die Prüfungsgebühr beträgt 240,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBiG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	25.07.2022
Berufsschule Bayreuth:	27.07.2022
Berufsschule Coburg:	27.07.2022
Berufsschule Hof:	27.07.2022

Um Verstößen gegen § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) vorzubeugen, müssen die Prüflinge darauf hingewiesen werden, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten oder Speichermedien in den Prüfungsraum untersagt ist. Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten.

Kenntnisnachweis im Strahlenschutz

Die Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Dienstverträge für ZFA

Musterverträge für ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxis“ dort Unterpunkt „Musterverträge“ online abrufbar.

Hinweis zur Einteilung des Notdienstes für das kommende Jahr 2023

Bitte teilen Sie uns Ihre geplante Praxisaufgabe für das kommende Jahr 2023 bis zum 30. Juni mit, damit wir dies bei der Einteilung des Notdienstes bereits berücksichtigen können.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Coburg-Land

16./17.06.2022

Dr. Pfeffer Rolf, 96482 Ahorn, Fliederweg 25, Tel. 09561 26046

25./26.06.2022

Dr. Stahl Jürgen, 96253 Untersiemau, Thüringer Str. 3a, Tel. 09565 6379

Hof-Stadt

02./03.04.2022

Dr. Kirsten Maria, 95028 Hof, Enoch-Widman-Str. 71, Tel. 09281 45252

04./05.06.2022

Dr. Strößner Walter, 95028 Hof, Kreuzsteinstr. 25, Tel. 09281 84374

11./12.06.2022

ZÄ Dorsz-Tetzlaff Maria, 95030 Hof, Ossecker Str. 1, Tel. 09281 93852 u. 09286 7998

Landkreis Kronach

26./27.03.2022

Dr. Löffler Christian, 96317 Kronach, Kühnlentzof 2, Tel. 09261 501180

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

20-jähriges Jubiläum in Münchberg



Frau Johanna Rank aus Helmbrechts feierte ihr 20-jähriges Dienstjubiläum in der Zahnarztpraxis Dres. Karl in Münchberg.

Sie ist dort seit dem 01.01.2002 als zahnmedizinische Fachangestellte (ZMF) beschäftigt.

Herr und Frau Dr. Karl danken Frau Rank für ihre langjährige Treue und ihre hervorragende Arbeit und hoffen, dass sie noch viele Jahre mit ihnen zusammenarbeiten wird.

Das Foto zeigt Frau Rank zusammen mit ihrem Chef und ihrer Chefin.

12. Fränkischer Zahnärztetag 2022

Der 12. Fränkische Zahnärztetag findet **am 13. und 14. Mai 2022** in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg statt.

Thema: „Endodontie – Konzepte und Lösungen für den Praxisalltag“

Der Flyer mit Informationen, Programm und Anmeldeformular zur Veranstaltung liegt bei. Der Vorstand des ZBV Oberfranken freut sich schon heute auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Dr. Thomas Sommerer, Fortbildungsreferent

Hinweis Corona-Pandemie

Sollte sich im Vorfeld des Termins des 12. Fränkischen Zahnärztetages abzeichnen, dass eine Durchführung als Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, so wird das Programm als Online-Kongress durchgeführt.

Alle Anmeldungen behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit.

Geburtsstunde

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

02.04.2022	Dr. Biebl Johann Am Salzacker 8a 91330 Eggolsheim 85 Jahre	01.05.2022	Ermutlu Ismail Kulmbacher Straße 4a 96364 Marktrodach 80 Jahre
02.04.2022	Dr. Bauer Brigitte Vogelberg 15 91257 Pegnitz 70 Jahre	09.05.2022	Dr. Rippel Ingeborg Plößberger Weg 52 95100 Selb 81 Jahre
03.04.2022	Dr. Debusmann Wieland Am Ölberg 36 96450 Coburg 80 Jahre	09.05.2022	Dr. Pfister Klaus Panzerleite 40 a 96049 Bamberg 65 Jahre
09.04.2022	Spreidler Walter Försdorferstraße 7 96138 Burgebrach 89 Jahre	11.05.2022	Ludewig Inge Lessingstraße 4 95028 Hof 97 Jahre
17.04.2022	Dr. Eyrich Ingrid Heumarkt 4 96047 Bamberg 88 Jahre	21.05.2022	Bayer Herbert Am Eichelberg 1 96138 Burgebrach 60 Jahre
17.04.2022	Dr. Dupont André René Lahmstraße 17 96450 Coburg 75 Jahre	23.05.2022	Arm Werner Warmeileite 10 96129 Strullendorf 86 Jahre
21.04.2022	Dr. Höllein Andreas Callenberger Straße 3 96450 Coburg 65 Jahre	26.05.2022	Dr. Poersch Claus Vielitz 43 95100 Selb 80 Jahre
24.04.2022	Dr. Däumler Wolfram Hauptstraße 4a 96117 Memmelsdorf 65 Jahre	27.05.2022	Sommer Rainer Kressenstein 18 95326 Kulmbach 60 Jahre
25.04.2022	Dr. Bemann Erika Ottostraße 2b 96047 Bamberg 70 Jahre	07.06.2022	Dr. Weidemann Peter Im Kirschgarten 18 91336 Heroldsbach 60 Jahre
27.04.2022	Dr. Neugebauer Helmut Zobelsreuther Straße 57 95032 Hof 89 Jahre	15.06.2022	Dr. Trillsch Stefi Blankenberger Straße 10 95188 Issigau 80 Jahre
30.04.2022	Bruch Udo Am Lohbrunnen 51 95163 Weißenstadt 92 Jahre	21.06.2022	Dr. Innmann Wolfgang Leopoldstraße 16 95030 Hof 65 Jahre

23.06.2022 **Zimbelmann Alfred**
Kulmbacher Straße 81
95445 Bayreuth
81 Jahre

30.06.2022 **Dr.med.stom./IMF Klausenburg**
Reimesch Gert
Lobenhoffer Straße 6
96049 Bamberg
82 Jahre

28.06.2022 **Dr. Link Rudolf**
Georg-Leisgang-Straße 3
91301 Forchheim
91 Jahre

30.06.2022 **Fetzer Walter**
Zehntweg 4
96215 Lichtenfels
80 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott **1. Vorsitzender**

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Niederschrift *) **über die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken** **am Mittwoch, den 1. Dezember 2021, in Bayreuth**

Der 1. Vorsitzende, Kollege Dr. Schott, eröffnet um 19:30 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung (TO-Punkt 1) und begrüßt die Teilnehmer herzlich. Er bedankt sich bei der Firma Unterberger Dental OHG in Bayreuth für die Bereitstellung der Räume. Die Teilnehmer wurden über das Hygiene- und Schutzkonzept aufgeklärt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist frist- und formgerecht wie auch satzungsgemäß am 8. November 2021 per Rundschreiben ergangen. Sie wurde unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern übersandt. Mit Rundschreiben vom 24.11.2021 wurden alle angemeldeten Mitglieder über die Änderung des Veranstaltungsortes aufgrund der 2G-Regel für Gaststätten und Restaurants informiert.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

Zu Beginn der Versammlung sind 13 Mitglieder anwesend. Im Verlauf der Versammlung erhöht sich die Teilnehmerzahl auf 14, das sind 1,21 % von 1.156 Mitgliedern insgesamt.

Mit der Protokollführung wird Frau Förster-Krauß beauftragt, die Rednerliste führt Frau Simon. Der 1. Vorsitzende gratuliert Frau Förster-Krauß nachträglich zur Eheschließung.

Zum Gedenken der in der Berichtszeit verstorbenen 10 Mitglieder erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen. Kollege Dr. Schott würdigt die Verdienste des viel zu früh verstorbenen 2. Vorsitzenden, Kollegen Dr. Reiner Zajitschek.

Die **Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung am 18.11.2020** in Selb (TO-Punkt 2) war in den MZO Nr. 1/2021, Ausgabe März 2021, veröffentlicht. Sie wird ohne Änderung bei 12 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Der **Bericht des 1. Vorsitzenden** (TO-Punkt 3) sowie die **Berichte aus den Referaten** (TO-Punkt 4) wurden bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Kollege Dr. Schott ergänzt diese Berichte mit nachfolgenden wichtigen Punkten:

- Die Überprüfung der Wahlordnung und der Satzung haben ergeben, dass bis zur nächstjährigen Wahl kein neuer 2. Vorsitzender aufgrund des plötzlichen Todes von Kollegen Dr. Zajitschek gewählt werden muss. Nachrücker als Vorstandsmitglied ist Kollege Dr. Michael Popp aus Marktzeuln, der bereits Obmann des Bereiches Lichtenfels ist.
- Aufgrund einer Änderung des SGB V ist der Zulassungsausschuss verpflichtet, bei allen Vertragszahnärzten den ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz bis spätestens 20.07.2023 zu überprüfen.

Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den Referenten und den Fachlehrern.

Am 30. September 2021 haben die als **Kassenprüfer** bestellten Kollegen Dres. Freiburger und Greifenhagen ohne vorherige Anmeldung beim Steuerbüro Döhla eine Kassenprüfung vorgenommen (TO-Punkt 5). Beide Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht abgegeben, der mit der Einladung allen Mitgliedern zugegangen ist. Kollege Dr. Greifenhagen bedankt sich bei Frau Förster-Krauß sowie bei der Steuerberaterin, Frau Döhla.

Auch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer hat aufgrund der durchgeführten Prüfung keine Bedenken, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand die nach § 9 c der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.

*) Diese Niederschrift ist offiziell. Auf sie wird bei der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung Bezug genommen.

Das Wirtschaftsjahr 2020 wurde bei Erträgen von 463.747,57 € und Aufwendungen von 482.621,92 € und damit mit einem Verlust in Höhe von 18.874,35 € abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit liegt 2020 eine Kostenüberschreitung und damit Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in der Haushaltsposition „Zahnärztliche Fortbildung“ in Höhe von 20.837,46 € vor.

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag wurden durch den 1. Vorsitzenden erläutert. Die Kostenüberschreitung wird mit 14 Jastimmen einstimmig genehmigt (TO-Punkt 6).

Die Bilanz und Erfolgsrechnung 2020 werden einstimmig mit 14 Jastimmen genehmigt. Laut einstimmigem Beschluss mit 14 Jastimmen wird der Verlust in Höhe von 18.874,35 € aus dem Vermögen entnommen.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2020 wird bei Enthaltung von drei anwesenden Vorstandsmitgliedern mehrheitlich bei 11 Jastimmen erteilt.

Nachdem das Heilberufe-Kammergesetz aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts geändert wurde, muss über eine **Änderung der Satzung des ZBV Oberfranken** (TO-Punkt 7) abgestimmt werden. Dafür erhielten alle Anwesenden ein Handout mit der Satzung zur Änderung der Satzung sowie mit den bisherigen Textpassagen der Satzung, die geändert werden sollen. Die Änderungen wurden farblich hervorgehoben. Alle anderen Textpassagen aus der bisherigen Fassung sind unverändert in die neue Fassung zu übernehmen.

Satzung zur Änderung der Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken mit Zustimmung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom, Aktenzeichen, sowie mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken vom, Aktenzeichen, folgende Satzung:

Artikel 1

Die am 14. Juli 1979 beschlossene Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken (Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken, Ausgabe VIII-IX/1979, Seite 31), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2017 (Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken, Ausgabe 1/2017 – März 2017, S. 13), wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ordentliche“ gestrichen.
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Außer in den Fällen des Art. 11 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 HKaG ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit“ werden durch die Worte „Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

- § 7 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 wird das Wort „ordentlichen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Bayreuth, den

.....

Dr. Schott,

1. Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig mit 14 Jastimmen, dass über alle Änderungen der Satzung insgesamt abgestimmt wird. Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung wird einstimmig mit 14 Jastimmen beschlossen.

Aufgrund der Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes ist auch die **Änderung der Wahlordnung des ZBV Oberfranken** (TO-Punkt 8) notwendig. Die Wahlordnung ist noch vor der nächstjährigen Wahl anzupassen. Auch hierzu wurde an die anwesenden Mitglieder ein Handout mit der Satzung zur Änderung der Wahlordnung sowie mit den Textpassagen der Wahlordnung, die geändert werden sollen, ausgehändigt. Die Änderungen wurden in den Textpassagen farblich hervorgehoben. Alle anderen Textpassagen aus der bisherigen Fassung sind unverändert in die neue Fassung zu übernehmen.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberfranken

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken mit Zustimmung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom, Aktenzeichen, sowie mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken vom, Aktenzeichen, folgende Satzung:

Artikel 1

Die am 04.12.2013 beschlossene Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberfranken (Amtliche Beilage in Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken, Ausgabe 1/2014 – März 2014, gemäß amtlicher Mitteilung ebenda, S. 6), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange die Mitgliedschaft ruht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Bayreuth, den

.....
Dr. Schott

1. Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig mit 14 Jastimmen, dass über alle Änderungen der Wahlordnung insgesamt abgestimmt wird. Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Wahlordnung wird einstimmig mit 14 Jastimmen beschlossen.

Der Entwurf des **Haushaltsplanes für das Jahr 2022** (TO-Punkt 9), der bei geschätzten Erträgen von 484.570,- € und Aufwendungen von 543.450,- € und somit mit Mindereinnahmen in Höhe von 58.880,- € abschließt, ist allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen und wurde nochmals als Handout ausgegeben. Der 1. Vorsitzende erläutert die wichtigsten Positionen des Haushaltsplanes.

Der vom ZBV Oberfranken vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2022 mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 58.880,- € wird einstimmig mit 14 Jastimmen beschlossen.

Zu TO-Punkt 10 **Anträge - Schriftliche Anfragen - Verschiedenes** ist kein Antrag und keine Anfrage eingegangen.

Damit ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung abgehandelt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihren Einsatz sowie bei den anwesenden Mitgliedern für ihr Kommen.

Kollege Dr. Schott schließt um 20:35 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken.

Bayreuth, 24.02.2022

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Förster-Krauß
Protokollführerin

Neues zur PAR-Behandlungsstrecke Die Volkskrankheit Parodontitis betrifft alle Patienten – „unabhängig vom Versichertenstatus“



Translation der PAR-Leistungen durch die BZÄK

Soll die neue moderne PAR-Behandlungsstrecke in Ihrer Praxis bei allen Patienten gelebt und etabliert werden?

So funktioniert

Damit eine wissenschaftlich fundierte systematische Parodontitisbehandlung auch für privat versicherte Patienten umgesetzt werden kann, hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) das Positionspapier „Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie“ veröffentlicht.

BZÄK überträgt die (neue)Bema PAR-Behandlungsstrecke 2021 in die (alte) GOZ 2012

- Die neue Parodontitis-Behandlungsstrecke hat in der GKV eine Vielzahl von Veränderungen bei der systematischen Behandlung von Parodontitiden hervorgerufen.
- Die Volkskrankheit Parodontitis ist nicht vom Versichertenstatus abhängig.
- Damit diese neue Behandlungsstrecke auch im PKV-Bereich kostendeckend umgesetzt werden kann, hat die BZÄK im August 2021 das umfangreiche Positionspapier veröffentlicht.
- Da bei den meisten in der GOZ 2012 vorhandenen Positionen die Leistungsbeschreibung nicht, oder nicht vollständig zutrifft, ist eine korrekte Berechnung nur durch die Anwendung des § 6 Abs. 1 GOZ (Analogleistung) umsetzbar.



Erfolgt bei der systematischen Parodontitis-Behandlung von PKV-Patienten die Umsetzung der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ unter Anwendung wissenschaftlich fundierter neuer Leistungsbeschreibungen, können die Leistungen anhand der folgenden tabellarischen Auflistung berechnet werden. In dieser ist das aus der S3-Leitlinie resultierende Leistungsgeschehen gemäß den gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) für den privat Zahnärztlichen Bereich dargestellt. Die Übernahme von rein auf vertragszahnärztlichen Vereinbarungen beruhenden Fristen oder Genehmigungsverfahren sowie definierten Verfahrensabläufen ist dabei nicht erforderlich.

Basierend auf der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ war im Gemeinsamen Bundesausschuss die am 17.12.2020 beschlossene neue PAR-Richtlinie für den Bereich der GKV entstanden. Seit 01.07.2021 haben gesetzlich versicherte Patienten im Anschluss an die Diagnose der Parodontitis nach dem dort festgelegten stufenweise ablaufenden, aufeinander aufbauenden Therapiekonzept Anspruch, behandelt zu werden. Dabei sind die Therapiestufen vom Schweregrad abhängig und jedes Stadium bedarf unterschiedlicher Interventionen. Durch die vom Grad abhängigen Unterstützungsmaßnahmen ist der GKV-Versicherte nun zwei Jahre im PAR-Recall.

Die neue Parodontitis-Behandlungsstrecke hatte im Juli 2021 einen holprigen Start und etliche Fragen zur Diagnostik, Therapie und Abrechnung aufgeworfen. Erschwerend kam hinzu, dass keine Übergangsfristen vereinbart wurden, die PAR in der EDV konfiguriert werden musste und Anträge per Hand ausgefüllt werden mussten. Zwischenzeitlich läuft es in den Praxen richtig gut. Schnell hat man sich an die neue Behandlungssystematik, die Bema-Kürzel und Leistungsbeschreibungen gewöhnt. Auch die Online-Abrechnung mit der jeweils zuständigen KZV ist gesichert.

Das in die Praxis-Software eingebaute Prüfprotokoll verhindert eine fehlerhafte Abrechnung bzw. eine Leistungsüberschneidung (z. B. ATG oder MHU in Verbindung mit Ä1). Auch bei den Behandlungsdaten prüft die EDV, ob alle Anforderungen gemäß den Richtlinien erfüllt sind (z. B. Datum des ATG darf nie vor dem Genehmigungsdatum sein).

Nicht in allen Praxen wurde in der Vergangenheit das Konzept tatsächlich bei allen Patienten umgesetzt. Aber die BZÄK hat nun diese neuen BEMA-PAR-Leistungen in die GOZ umgesetzt. Im Vorwort stellt die BZÄK klar, dass die Übernahme von Fristen oder Genehmigungsverfahren sowie von definierten Verfahrensabläufen der GKV in der Privatabrechnung nicht erforderlich ist, was bedeutet, dass nicht auf eine Änderung der GOZ 2012 gewartet werden muss. Analog der PAR-Richtlinie und den neuen Abrechnungspositionen im BEMA hat die BZÄK ihr Positionspapier veröffentlicht und eine Translation in die GOZ zur Verfügung gestellt. Schnell lässt sich feststellen, dass viele Leistungen in der GOZ-Leistungsbeschreibung nicht zutreffen, nicht existieren oder auch deutlich weniger Honorar erwirtschaftet würde als die neue BEMA-PAR-Leistung.

Zur Ermittlung des BEMA-Honorars (Punktzahl x Punktwert) und der Vergleichsmöglichkeit in der GOZ hat die BZÄK den im Juni 2021 geltenden Primärkassenpunktwert aus dem Bundesland Niedersachsen in Höhe von 1,165 € herangezogen. In der GOZ wurde die Berechnung jeweils im 2,3fachen Gebührensatz angegeben.

Das umfangreiche Positionspapier, in dem Sie weiterführende Erläuterungen und Hinweise zu möglichen Begleitpositionen finden, wird Ihnen als pdf-Datei im Mitgliederbereich Ihres ZBV zur Verfügung stehen.

Um Honorareinbußen zu vermeiden, lohnt es sicher, Ihre Leistungskomplexe anzupassen (z. B. die Verknüpfung der 4005 GOZ mit der Ä70 bei PSI - siehe unten) und die Änderungen im Team bekannt zu geben. An die notwendige Dokumentation bei Aufklärung, Behandlung und Abrechnung möchte ich an dieser Stelle erinnern. Die Translation möchte ich Ihnen in Kurzform vorstellen, wobei Sie bitte auf Ihre Honorierung achten, insbesondere in Bezug auf ggf. neue Analogleistungen, die Sie in Ihrer EDV erfassen müssen bzw. das GOZ-Leistungsverzeichnis ergänzen müssen.

Da die implantologischen Leistungen in der GOZ 2012 neu bewertet und somit das „Kapitel K“ die wohl fachlich neueste Leistungsbeschreibung und Bewertung aufweist, empfiehlt sich die Analogleistung aus diesem Kapitel K nach GOZ 9000ff. heranzuziehen. Bei der Auswahl sollten Sie darauf achten, dass das Honorar nicht unter der jeweiligen Bewertung des BEMA liegt!

BEMA/Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/ GOÄ	Leistungstext	€
04/PSI	Parodontaler Screening-Index	13,98	4005	Erhebung PSI	10,35
			+Ä70	Kurze Bescheinigung	5,36

Die schriftliche Information des Versicherten über das Untersuchungsergebnis ist nicht Inhalt der 4005 GOZ und daher zusätzlich nach der Ä 70 GOÄ abrechenbar.

Cave: 4005 GOZ innerhalb eines Jahres zweimal berechnungsfähig ist. Der neue Jahreszeitraum beginnt an dem Tag des Jahres, der zahlmäßig identisch ist mit dem Tag des Vorjahres, an dem die Leistung erstmalig erbracht wurde. Besteht eine medizinische Notwendigkeit, den PSI mehr als zweimal im Jahr zu erheben, kann die dritte und jede weitere Indexerhebung laut GOZ-Kommentar der BZÄK gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog abgerechnet werden.

BEMA/Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	€
4/PAR-Status	Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus	51,26	§ 6 Abs. 1 GOZ	?

Befunderhebung und Erstellung des PAR-Status nach BEMA-Nr. 4 basiert auf dem neuen Klassifikationsschema mit Angabe von Schweregrad, Ausdehnung, Progressionsrate, Risiko- und Komplikationsfaktoren. Die aus der umfangreichen Befunderhebung resultierende Therapie muss auf dem PAR-Antrag eingetragen werden. Diese Leistungsinhalte übersteigen den PAR-Status der 4000 GOZ (Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus; 2,3fach 20,70 €) erheblich. Wird ein Parodontalstatus gemäß der S3-Leitlinie und dem PAR-Antrag der GKV vorgenommen, ist eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ erforderlich!

BEMA/Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	€
ATG	Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch	32,62	§ 6 Abs. 1 GOZ	?

Das „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch“ ist nicht vergleichbar in der GOZ abgebildet. Es handelt sich um eine spezifische Beratungsleistung anknüpfend an die individuelle gesundheitliche Situation des Patienten. Ein vergleichbarer Sachverhalt findet sich z. B. in der Erörterung nach Ä34: „Erörterung [Dauer mindestens 20 Minuten] der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung - gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken - einschließlich Beratung - gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen“ (2,3fach 40,23 €). Eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich.

BEMA/ Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	€
MHU	Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung	52,43	§ 6 Abs. 1 GOZ	?

Lediglich einzelne Bestandteile des Leistungsinhalts der „Patientenindividuellen Mundhygieneunterweisung“ (MHU) werden in Leistungen der GOZ (1000, 1010, 4005 GOZ) abgebildet. Der vollständige Umfang der MHU und deren Zuordnung zu einem umfassenden Behandlungskonzept ist jedoch in keiner Gebührensnummer der GOZ beschrieben. Eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich.

BEMA/ Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	€
AIT AIT a AIT b	Antiinfektiöse Therapie je behandeltem einwurzeligen Zahn je behandeltem mehrwurzeligen Zahn	16,31 30,29	§ 6 Abs. 1 GOZ	?

Die Leistungsbeschreibung der AIT ist nicht identisch mit der 4070 oder 4075 GOZ (Parodontalchirurgische Therapie - insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung - an einem einwurzeligen Zahn/Implantat nur 12,94 € bzw. 16,82 € am mehrwurzeligen Zahn- geschlossenes Vorgehen). Die Leistungsbeschreibung der AIT orientiert sich am individuellen Krankheitsbild und enthält als fakultative Behandlungsschritte die Gingivektomie und Gingivoplastik, während die 4070 oder 4075 GOZ auch die ggf. erforderliche Weichteilkürettage des Taschenepithels und des infiltrierten Gewebes sowie die Glättung der Wurzeloberflächen unter Einschluss gezielter Entfernung von kontaminiertem Wurzelzement umfassen.

Die supragingivalen Bereiche sind in der 4070 /4075 GOZ nicht enthalten und analog gemäß § 6 Abs. 1 zu berechnen. (Siehe GOZ Kommentar und Analogliste BZÄK.)

Gegenstand der AIT ist die Entfernung aller supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge (Biofilm und Konkremente). Eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich.

BEMA/ Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	€
BEV BEV a BEV b	Befundevaluation nach AIT nach CPT	37,28 37,28	§ 6 Abs. 1 GOZ § 6 Abs. 1 GOZ	

Die BEV ist nicht identisch dem PAR-Status. Die 4000 GOZ enthält keinen Knochenabbauindex, keine vergleichende Auswertung der Befunddaten mit dem PAR-Status vor Beginn, keine Aufklärung des Patienten über den Nutzen der UPT, keine Planung und Besprechung des weiteren Vorgehens.

Eine analoge Berechnung der BEVa nach AIT bzw. der BEVb nach der Chirurgischen Therapie (CPT) gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist daher erforderlich.

BEMA/ Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	Leistungstext	€
CPT CPT a CPT b	Chirurgische Therapie je behandeltem einwurzeligen Zahn je behandeltem mehrwurzeligen Zahn	25,63 39,61	4090 je FZ 4010 je SZ	Lappen-OP, offene Kürettage/ Osteoplastik	23,28 35,57

Die CPT entspricht der 4090/4100 GOZ, allerdings wird hier nach Front- und Seitenzahn unterscheiden, während bei der CPZ nach ein- bzw. mehrwurzelig zu unterscheiden ist.

BEMA/ Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	Leistungstext	€
UPT UPTa UPTb	Unterstützende Parodontitistherapie Mundhygienekontrolle Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich)	20,97 27,96	§ 6 Abs. 1 § 6 Abs. 1		
UPTc	Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn	3,50	1040	PZR - Professionelle Zahnreinigung (je Zahn oder Implantat oder Brückenglied)	3,62
UPTd	Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL	17,48	4005	+ ggf. § 6 Abs. 1 Erhebung PSI, ggf. Analogleistung für dritten und weitere Indizes	10,35

Die UPT besteht aus einzelnen selbstständigen Leistungen und umfasst obligate und mögliche, aber nicht zwingende (also auch fakultative) Leistungen.

Mundhygienekontrolle und Mundhygieneunterweisung sind nicht vergleichbar mit 1000 und 1010 GOZ. Während die 1010 GOZ der Kontrolle des Übungserfolgs nach zeitnah vorangegangener professioneller Mundhygieneinstruktion unter der 1000 GOZ dient, wird die Abfolge der GOZ-Leistungen im BEMA in zeitlicher Abfolge und inhaltlichem Ziel umgekehrt. Die UPTa dient der Evaluation der aktuell vom Patienten praktizierten Mundhygiene ohne zeitnah vorangegangene Instruktion. Bei festgestellten Defiziten oder Optimierungsbedarf erfolgt eine Mundhygieneunterweisung nach der UPTb. Das Leistungsziel von UPTa und UPTb stellt durch Benennung und Zuordnung im Unterschied zur GOZ nur auf parodontale Erkrankungen ab.

Die Berechnungsbeschränkungen der 1000 (einmal innerhalb eines Jahres) und 1010 GOZ (dreimal innerhalb eines Jahres - nicht Kalenderjahres) verhindern zudem ggf. die vollständige Umsetzung des parodontologischen Behandlungskonzepts bei höheren Erkrankungsgraden oder bestimmten zeitlichen Staffelungen.

Die Leistungen Mundhygienekontrolle und Mundhygieneunterweisung im Rahmen der UPT sind privat gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

Trotz nicht völlig identischer Leistungsbeschreibungen entspricht die BEMA-Nr. UPTc unter Zugrundelegung eines fachlichen Kontexts der Nr. 1040 GOZ.

Besondere Ausführungen können in Anwendung von § 5 Abs. 2 GOZ im Steigerungsfaktor berücksichtigt werden. Die Leistungsbeschreibung der UPTd entspricht trotz nicht völlig identischer Leistungsbeschreibungen der 4005 GOZ. Die 4005 GOZ ist zweimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig. Sind innerhalb eines Jahres aufgrund einer leitlinienbasierten systematischen PAR-Behandlung mehr als zwei Gingival- und/oder Parodontalindizes erforderlich, so sind der dritte Index sowie weitere Indizes analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.

BEMA/ Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	€
UPTe	Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn	5,83	UPTe bis UPTg Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ	
UPTf	Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn	13,98		
UPTg	Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPTd verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Die Leistung nach Nr. UPTg ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar.	37,28		

Bei UPTe und UPTf handelt es sich um eine nicht chirurgische subgingivale Belagsentfernung, die in der GOZ nicht enthalten ist.

UPTg ist nicht identisch mit der 4000 GOZ. Weder die Sondierungsblutung, die Zuordnung zu einem Erkrankungsstadium, die vergleichende Auswertung der Befunde mit der vorangegangenen Befundevaluation, die Erläuterung der Befunde noch die Besprechung des weiteren Vorgehens sind Leistungsbestandteil der 4000 GOZ. Ohnehin verhindert die Berechnungsbeschränkung dieser Gebührensnummer (zweimal innerhalb eines Jahres) die Umsetzung des Konzeptes bei Erkrankungen des Stadiums C je nach zeitlicher Staffelung. **Eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich** (siehe Analogliste der BZÄK).

BEMA/ Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	Leistungstext	€
108	Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenenausgleich und zur Entlastung, je Sitzung	20,97	8100	Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar	2,59

Der Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 108 gleicht dem Inhalt der 8100 GOZ, ist aber je Zahnpaar und Sitzung berechnungsfähig.

BEMA/ Kürzel	Leistungstext	€	GOZ/GOÄ	Leistungstext	€
111/N	Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung	11,62	4150	Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontal-chirurgischen Maßnahmen, je Zahn, je Implantat oder Parodontium	0,91
			4060	Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach GOZ 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	0,91

Je nachdem, welche parodontal-therapeutischen Leistungen in den vorhergehenden Sitzungen erfolgten, sind die 4060 oder 4150 GOZ im Rahmen der Nachbehandlung einer PAR-Erkrankung berechnungsfähig.

Selbstverständlich steht Ihnen für Rückfragen die GOZ-Hotline des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gerne zur Verfügung.

Autor Kerstin Salhoff, Dezember 2021
 © FORdent by Kerstin Salhoff
 info@salhoff.de * Telefon 0911 9883680
 Telefax 0911 98836820 * www.salhoff.de



Supergau oder jeder Katastrophe wohnt auch eine Chance inne!? Fortsetzung: Dritter Teil

Keine Chance – nur noch Katastrophe

Die Aufstellung der PVU war relativ eindeutig, das ging schnell, evtl. sind auch Abschreibungen als betriebswirtschaftliche Größe zu sehen, die dann hier zum Ansatz kommen. Das machen die Schadensmanager. Sie als Geschädigter stellen die BWAs zur Verfügung.

Das Gebäude entwickelte sich mittlerweile zur Vollkatastrophe für mich. Ich könnte, wenn ich ganz ins Detail gehe, das Bay. Zahnärzteblatt und die ZM 1 Jahr lang füllen. Was ich da erlebte und noch erlebe, ist einfach nur noch schrecklich, nervenzerreißend und existenzzerstörend.

In Kurzform: Sie können versichert sein, wie Sie wollen, der Schaden ist existenzvernichtend, da der Faktor Zeit Sie ruiniert. Wenn die Praxis selbst nur zwischen 6 Monaten und einem Jahr geschlossen ist, verlaufen sich viele Patienten, denn woanders könnte es auch schön sein. Sie können dann einen Neustart wagen in der bisherigen Praxis oder Sie können sich auch entschädigen lassen und etwas Neues alio loco aufbauen.

Weitere Lösung: Sie nehmen die Entschädigung und gehen angestellt arbeiten, wenn Sie das noch können oder wollen.

Letzte Lösung: Sie gehen in Rente, wenn es machbar ist, und leben von der (leider zu versteuernden) Entschädigung (Erläuterung weiter unten).

Es hängt deutlich davon ab, wie sich Ihre finanzielle Situation (Verbindlichkeiten) und Restlebensarbeitszeit zum Brandtag darstellen oder Sie haben die Aufbauposten auf dem Festgeldkonto und finanzieren das vor.

Die Frage des Schadensmanagers ganz zu Beginn, ob es denn schon zum Aufhören reiche, verneinte ich, da mir mein Beruf eigentlich schon noch Freude bereitet und ich doch noch etwas zu jung zum Aufhören bin. Ansonsten würde das hier schnell beendet sein.

Ein Rat hier an dieser Stelle

Schließen Sie die Betriebsunterbrechung für mind. 2 Jahre ab und sind Sie Eigentümer der Praxisräume, dann auch den Nutzungsausfall (in der Brandversicherung enthalten, falls nicht → einschließen lassen) für mind. 2 Jahre.

Wenn Sie in die Situation kommen, dass es gefühlt den Anschein hat, dass ein „Dreamteam“ aus Hausverwaltung, Architekturbüro und Versicherung mehr gegen die Eigentümer als in Ihrem Sinne handeln, dann wird es schwierig und es dauert und Sie haben fast schon verloren, bevor Sie überhaupt an eine Wiedereröffnung denken können. Sie wissen es nur noch nicht.

Wenn dann die Eigentümer nicht komplett geschlossen zusammenstehen, dann wird es zum Supergau. Einfacher wird es, wenn Sie Alleineigentümer des Gebäudes sind, das macht der Schadensmanager dann gleich mit.

Die Versicherung sagt, sie muss es nur wie vor dem Schaden wiederherstellen. Der Schadensmanager sagt, Sie haben eine Neuwertversicherung: „Wer Schrott zum Neuwert versichert, hat Schrott zum Neuwert zu bezahlen!“ Und schon ist der Streit da. Hier lernte ich, dass die Versicherungen seit Jahrzehnten die Versicherungsnehmer sehr einseitig behandeln.

Alle sind es gewohnt, bei einem Schaden mit einem Kostenvoranschlag - am besten eine Versicherungsempfehlung - zu kommen, den dankbarerweise absegnen zu lassen und den kaputten Gegenstand reparieren zu lassen. Richtig? So kennen wir das alle. Wenn es aber nicht mehr zu reparieren geht, dann muss es neu angeschafft werden. Hier kann es

passieren, dass Sie einen Zeitwertmalus abgezogen bekommen. Der Gegenstand wäre ja noch etwas wert oder nutzbar gewesen. Schon beginnt der Ärger.

Es könnte auch anders laufen

Dank der Schadensmanager habe ich gelernt, dass der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf eine geldwerte Entschädigung hat. Was er damit macht, ist seine Sache. Aha! Hat er auch noch eine Neuwertversicherung, dann haben jetzt alle die Eurozeichen in den Augen und es könnte auf alle Fälle harte Verhandlungen mit der Versicherung geben. Diese will ja schließlich so wenig wie möglich zahlen oder nur das vertraglich Zugesicherte. Das ist dann die Stunde des Schadensmanagers. Hier könnte wiederum der Faktor Zeit eine Rolle spielen. Tipp: Wenn Sie Zeit = Geld haben, dann könnte es günstig für Sie sein, dass Sie gierig bis zum geht nicht mehr sind. Der Schadensmanager könnte sagen: „Sie glauben ja gar nicht, was Ihnen alles zusteht, fragen Sie es ab, bekommen Sie es, ist es gut. Wenn nicht, klagen Sie es ein!“. Das könnte aber dauern...

An dieser Stelle muss ich die Inventar/BUV-Versicherung etwas aus der Schusslinie nehmen. Sie haben versucht, den Schaden – so ist meine Wahrnehmung - doch zügig abzuwickeln. Auch wurde ich gebeten, Alternativen zu suchen, was ich auch eifrig tat, aber leider ohne Erfolg. Ich wollte ja wieder in die eigene Praxis.

Die Versicherungen wollen zwar auch aus ihrer Sicht so wenig wie möglich entschädigen, das ist normal, aber meine Schadensmanager haben hier ganze Arbeit geleistet. Was sie da im Detail verhandelt haben, kann ich nur erraten. Das ist jetzt etwas gelogen, ich bekam schon eine Richtschnur, wie das ablaufen wird. Ich will und darf es nur nicht im Detail beschreiben. Spannend fand ich die letzte Zeile einer E-Mail

vom Schadensmanager: „Soll ich das gerichtsfest aufbereiten?“ Das war anscheinend nicht nötig. Ich ziehe aber jedes Mal den Hut vor ihm und rolle den roten Teppich aus, wenn ich den Schadensmanager sehe. Es wurde ein Versicherungsvergleich zu meiner vollsten Zufriedenheit geschlossen. Mein Restinventar darf ich jetzt entsorgen oder verwerfen, falls da noch etwas veräußerbar wäre. Hier lernen sie ganz schnell den Unterschied zwischen Buchwert im Anlagenspiegel und Marktwert kennen. Entsorgungskosten können sich auch summieren. Sie lernen beispielsweise, wo man Röntgenröhren entsorgt und wie die Weiterverwendungsmöglichkeiten von Zahnarztstühlen aussehen.

Zurück zum Gebäude

Weiter gilt es bei einem Wiederaufbau gesetzliche Vorgaben zu beachten: Hier fordern einen die EnEV, Barrierefreiheit und auch Hygienevorgaben, die beispielsweise einen Umbau des Sterilisationsraumes nötig machen.

An dieser Stelle muss ich doch etwas über den Gesetzgeber schimpfen: Ich frage mich, ob da alles bis zum Ende durchgedacht ist, was da an ökologischen und anderen Welterhaltungs- und Rettungsmaßnahmen und weiteren Vorgaben den Bürgerinnen und Bürgern aufs Auge gedrückt wird?

Bei mir ist es so, dass der Bodenaufbau über dem Beton mit rund 12 cm es unmöglich machte, das Saugrohr mit nötiger Schalldämmung unter Estrich und die Dämmung zu bringen. 4 cm mehr wären nötig gewesen. Diese Hiobsbotschaft übermittelte mir zuerst der zuständige Sanitärinstallateur. Vom beauftragten Architekturbüro hörte ich dazu nichts, bis diese durch einen anderen Architekten ersetzt wurde, weil sie die Beauftragung zurückgaben, da die bösen Eigentümer – unter der Führung des renitenten Zahnarztes – sich mehrheitlich wehrten. Es kam von ihnen knapp ein Jahr lang nicht einmal **ein** Vorschlag zur Lösung des Problems. Vielleicht wäre einer dabei gewesen, den ich akzeptiert hätte. Nichts kam. Einen Power-Tower zu installieren, das ging aus topografischen Gründen nicht. Als Kompromiss hätte ich schon eingehen müssen, dass die Wasserleitungen, Druckluft etc. über eine abgehängte Decke verlaufen würden und die Heizkörperleitungen auch seitlich an den Wänden verlaufen müssen, da diese ebenfalls dick gedämmt sein müssen. Ein 2 cm dickes Rohr muss rundherum mit 2 cm gedämmt werden, das macht in der Summe 6 cm. Zudem schaut es ganz hervorragend aus und erweitert die Stellmöglichkeiten enorm. Das Argument der verhinderten Schimmelbildung lasse ich nicht gelten, dieses Problem hatte ich vorher an Außenwänden anders gelöst.

Jetzt habe ich auch noch eine Neuwertversicherung. Ich sehe das Gebäude (meine Praxisräume) als zerstört im Sinne des Betriebes einer Zahnarztpraxis an.

Auf Rat des neuen Architekten beauftragte ich einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der diesen Zustand der fehlenden 4 cm gutachterlich dokumentierte. Damit ist diese Praxis nicht mehr barrierefrei, was sie von Anfang an war. Wir hatten schon immer einen Aufzug im Haus. Artikel 48 der bayerischen Bauordnung lässt grüßen. Einen Fachanwalt für Versicherungsrecht habe ich logischerweise mittlerweile auch an Bord. Damit konfrontieren wir jetzt die Versicherung. Bei mir ist Rente mit 67 angesagt, das dauert noch einige Jahre. Ich habe Zeit und eine ausreichend dimensionierte Rechtsschutzversicherung, bei der Streitigkeiten zum Thema Gebäude mit eingeschlossen sind. Das musste ich aber auch vor Jahren extra einschließen!

Was hat der zur Untätigkeit verdamnte Zahnarzt in der Zwischenzeit gemacht?

Während der Haftzeit – ja, so heißt das im Versicherungsjargon wirklich! – zu arbeiten, hätte bedeutet, dass der Verdienst von der Versicherungsentschädigung abgezogen

wird. Das ist nicht wirklich erstrebenswert und auch eigentlich so nicht gedacht. Man (m/w/d) will ja schließlich schnellstmöglich in die eigene Praxis zurück. Außerdem gibt es wirklich unendlich viel zu organisieren. Das ist wie eine Praxisneugründung.

Nach Ende der Haftzeit habe ich da eine Praxisvertretung gemacht und dort eine Teilzeitstelle angenommen, da ich eigentlich wieder in die eigene Praxis wollte. Aber dabei kam langsam aber sicher der Gedanke hoch: Muss es unbedingt die eigene Praxis sein? In Übung will man ja schließlich auch bleiben. → Das ist kein Problem, man verlernt wirklich nichts. Der Gedanke, in der Zwischenzeit auch Geld zu verdienen, spielte auch eine Rolle, da ja die BUV nur ein Jahr lang zahlte. Der Lebensunterhalt will bestritten werden. Da sich die Sache mit dem Wiederaufbau der Immobilie weiter länger hinzog als gewünscht und andere Ideen zum Thema Arbeitsgestaltung nicht verwirklicht werden konnten, hatte ich mittlerweile eine zweite Teilzeitstelle angenommen. Es ist eine durchaus interessante Konstellation in zwei Praxen gleichzeitig zu arbeiten, da man (m/w/d) sich konkurrenztechnisch nicht in die Quere kam, weil die räumliche und kulturelle Trennung (Franken und Oberpfalz) groß genug war. Die Oberpfälzer sind mir aber in dieser Zeit echt ans Herz gewachsen.

Zuvor hatte ich mir nahezu alle infrage kommenden Immobilien und Übergangslösungen angesehen und versucht, eine Praxis zu etablieren. Das geschah auch auf Drängen der Inventarversicherung, denen ich echt viel Geld kostete. Das war alles vergebens. Was will ich machen, wenn es anscheinend am Gebäude hängt? Das Gute an der Sache ist, auf dem Gebiet bin ich mittlerweile Experte. Ob das für ein neues Geschäftsmodell reicht? Dann kam noch dazu: Willst Du nach so langer Zeit im Prinzip einen Neustart wagen?

Auch hier helfen wieder Experten: Ich suchte den Rat einer in Nürnberg ansässigen Firma, die mir schon bei der Existenzgründung half. Dort erklärte man mir die generelle Lage aus deren Sicht, auch was Weiterveräußerungsmöglichkeiten der Praxis bei meiner überschaubar verbleibenden Lebensarbeitszeit anbelangt. (Danke Herr Schiller, Sie haben mir echt geholfen!)

Mit diesen Informationen ausgestattet war mir klar:
Game over in der eigenen Praxis.

Alle befreudeten Freiberufler und Selbständige beglückwünschten mich zu dieser Entscheidung, nachdem ich meine Nicht-Wiedereröffnung bekannt gegeben hatte. „Alles richtig gemacht!“, war der einschlägige Tenor.

Eine der beiden Teilzeitstellen entwickelte sich zur Vollzeitstelle. Es passt alles zusammen und so entstand eine Win-win-Situation für beide Seiten, sodass ich ein sehr angenehmes Nest fand, das mich gerne aufnahm.

Fazit

In letzter Konsequenz bin ich ziemlich ramponiert bis ruiniert, obwohl ich Geschädigter und nicht einmal ansatzweise Verursacher eines Millionenschadens bin. Erst Hoffnung, dann Supergau und zum Schluss: jeder Katastrophe wohnt auch eine Chance inne! Man darf nur nicht aufgeben. Zwischendurch werden die Gedanken schon mal dunkel. Wenn man glaubt, es geht gar nichts mehr, kommt irgendwo ein Lichtlein her. Das Licht war zum einen der Schadensmanager und die Beratung von außen und zum anderen der eigene Kampfeswille zum Überleben. Dennoch wünsche ich niemandem, dass er oder sie das durchmacht, was ich erleben musste, der Stressfaktor ist enorm hoch.

Dr. Reinfelder

Titel:

Meine Zahnarztpraxis läuft

Autorin:

Aynur Durali

Im Vorwort erzeugt die Autorin hohe Erwartungen, die aber im Verlauf der Lektüre so nicht erfüllt werden können.

Es verwundert auch sehr die Wortwahl, wie zum Beispiel „Tricks, wie Sie den Gewinn Ihrer Praxis maximieren können“, insbesondere da die Verfasserin des Werkes Juristin ist. Vielleicht hätte die Wortwahl „Tipps“ seriöser geklungen.

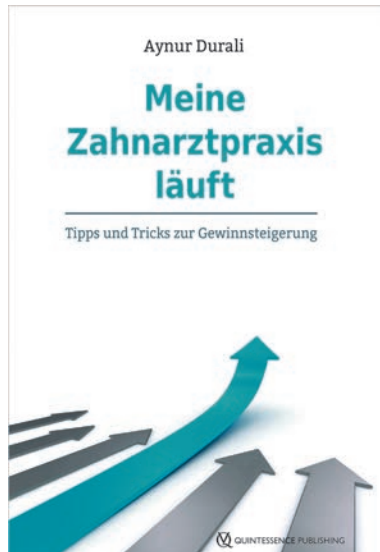
Aber nun zum eigentlichen Inhalt:

Teil 1 Honorarentwicklung

Hier fehlt es zum Teil an der nötigen Differenzierung, denn selbstständige Zahnärzte erzielen kein Gehalt, sondern Einnahmen, es sei denn, man spricht vom kalkulatorischen Unternehmerlohn.

Auch die Arbeitszeitbelastung nach Behandlungszeit und Verwaltungstätigkeit wird in einen Topf geschmissen und schreckt eher von der Selbstständigkeit ab, als sie zu fördern.

Die Aussage „weil ein Steigerungspotential bei den Kassenhonoraren durch die Deckelung mittels Verteilungsmaßstäben kaum vorhanden ist“ kann so nicht postuliert werden. Diese Aussage muss je nach Bundesland genau analysiert werden! Es gibt Bundesländer wie zum Beispiel Bayern, in denen die zuständige Länder-KZV in den letzten Jahren keinerlei Rückforderungen aus dem HVM geltend gemacht hat. Im Bereich der BEMA-Abrechnung gibt es sehr wohl jährliche Steigerungen bedingt durch die Honorarverhandlungen der KZVen. Im Gegensatz hierzu stagniert die GOZ-Abrechnung durch einen seit 1988 unverändert gebliebenen Punktwert.



Auch die Aussage, die Hälfte der Praxiseinnahmen stamme aus privatärztlicher Abrechnung muss hinterfragt werden. In unserem Beruf handelt es sich um privat Zahnärztliche Leistungen und innerhalb der BRD gibt es ein deutliches Gefälle bei den Anteilen aus kassenzahnärztlicher und privat Zahnärztlicher Behandlungseinnahmen je nach Bundesland.

Im Kapitel Brutto ist nicht gleich Netto führt die Verwendung unterschiedlicher Literaturquellen zur Zahlenverwirrung.

In der Zusammenfassung auf Seite 9 werden widersprüchliche Aussagen getätigt: Anfänglich werden Zahnmediziner als Topverdiener bezeichnet und am Schluss der Tabelle als Schlusslicht im Vergleich mit Anderen.

Teil 2 Gewinnmaximierung

In diesem Kapitel wartet die Autorin mit Tipps auf, die den/die Kollegen/ Kollegin vor finanziellen Schaden bewahren kann.

Beim Umgang mit finanziell schlecht gestellten Patienten sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen, die hier aufgezeigt werden. Die Vorteile des Factorings werden objektiv beschrieben und die Vorteile aufgezeigt, zum Beispiel erleichtert die Bonitätsauskunft des Factoringunternehmens eine spontane Behandlungsbereitschaft gegenüber den Patienten.

Es sollte noch der Hinweis gegeben werden, dass der/die Zahnarzt/Zahnärztin die Gebühren-Konditionen massiv selbst beeinflussen kann, da diese abhängig sind vom Zeitrahmen der Honorarauszahlung an die Praxis.

Der Tipp, sich die Heil- und Kostenpläne allesamt direkt in die Praxis schicken zu lassen, widerspricht den vertraglichen Vereinbarungen, wenngleich es die tägliche Arbeit in der Praxis erleichtert. Die Autorin hat zur Problemlösung die Anlage 3 im Anhang beigefügt. Eine Verbesserung dieser Situation wird es sicherlich nach der Einführung der digitalen Genehmigung geben.

Zum Thema Honorarverteilungsmaßstab sollten sich die Ausführungen darauf beschränken, dass sich der geeignete Leser individuell mit dem HVM seiner KZV beschäftigen sollte. Die Bemerkung, dass HVM's schwammige Regelungen sind, kann man nur widersprechen, denn diese Regelwerke müssen von den zuständigen Aufsichtsministerien geprüft werden und jede KZV würde sich mit einem schwammigen HVM einen Bären-

dienst erweisen. An dieser Stelle sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass es für die Jahre 2021 und 2022 pandemiebedingt keine Budgets gibt.

Allerdings ist der Aufruf auf Seite 42 „alle BEMA- Positionen auszuschöpfen“ vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebots (§12 SGB V) kritisch zu sehen. Die Aufforderung, die aktuelle Menge der erbrachten Leistungen mit der 100-Fall-Statistik zu vergleichen, stellt eine geeignete Möglichkeit dar, statistisch unauffällig zu bleiben.

Das lästige Thema der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird als kleines 1x1 der WP gut dargestellt. Hierbei wird auch deutlich gemacht, wie wichtig eine umfangreiche Behandlungsdokumentation ist, um Jahre nach der Behandlung nachvollziehen zu können, welche Maßnahme von den Krankenkassen als unwirtschaftlich eingestuft wird.

Merke: Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden in der Regel von den Krankenkassen initiiert und nicht von den KZVen.

Auch die Informationspflicht des/der Zahnarztes/Zahnärztin wird hervorragend dargestellt, denn nur wenn sie Neuerungen im Abrechnungskatalog kennen, kann man diese Leistungen bei Bedarf erbringen und abrechnen. Das Gleiche gilt auch für Zuzahlerleistungen, welche mittlerweile einen großen Umfang angenommen haben und einen erheblichen Teil der Privateinnahmen generieren.

Im weiteren Verlauf beschreibt die Autorin die immense Wichtigkeit der Mitarbeitermotivation für unsere Praxen und gibt entsprechende Tipps.

Auch das Kapitel „Der Patient als Kunde“ verdeutlicht sehr schön, wie wichtig die Patientenzufriedenheit für ihren wirt-

schaftlichen Erfolg in der Gegenwart und in der Zukunft ist, denn nur zufriedene Patienten garantieren das Überleben der Praxis und der Arbeitsplätze.

Die Veränderung der Arzt-Patienten-Beziehung vom Halbgott in Weiß hin zum informierten Patienten ist Thema des nächsten Kapitels, in welchen die empathische Wissensvermittlung als Chance gesehen wird, den Patienten mit Wissen und Information zu versorgen und gleichzeitig an die Praxis zu binden.

Dabei ist es wichtig, diese Gespräche gut vorzubereiten (Modelle, Bilder, Videos...), die verschiedenen Optionen aufzuzeigen und auch die wirtschaftliche Aufklärung nicht zu vergessen. Damit erspart man sich in der Praxis unnötige Komplikationen. Bei entsprechender erfolgreicher Aufklärung und Entscheidung kommt es zur Terminvereinbarung. Hierzu erfolgen an dieser Stelle nützliche Hinweise, um Leerlauf in der Praxis zu vermeiden.

Abschließend gibt die Autorin noch hilfreiche Tipps zur Akquise neuer Patienten, zu PR-Maßnahmen und zum Erscheinungsbild von Praxis und Personal.

Im Anhang befinden sich noch Formulare, die der Vereinfachung der Praxisorganisation dienen sollen.

Die vorhandenen Schwächen sollten in der 2. Auflage des Werkes aufgearbeitet werden, wenngleich es nicht einfach ist, in einer Zeit der stetigen Veränderungen und der gegebenen föderalen Struktur alle Aspekte genau und zeitnah zu erfassen.

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender des ZBV Oberfranken
Vizepräsident der BLZK

Quintessence Publishing Deutschland
1. Auflage 2021, 136 Seiten, Hardcover
Quintessenz Verlags-GmbH
ISBN 978-3-86867-546-7
Preis: 29,90 €

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2017 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs **am Samstag, 25. Juni 2022**, in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/ Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2017 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 25. Juni 2022**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Presseinformation



**Freier Verband
Deutscher
Zahnärzte e.V.**

Landesverband Bayern

Der „goldene Kaktus“ für die Versicherungskammer Bayern

**FVDZ Bayern und ABZ ZR analysieren das
4. Abrechnungsquartal sowie das gesamte Jahr 2021
im Erstattungsverhalten von PKVen/Beihilfestellen in Bayern**

München, 07.02.2022

Vorsitz:
Dr. Thomas Sommerer (komm.)
Dr. Jens Kober (komm.)
Kaflerstr. 4
81241 München
Tel. 089 / 723 42 90
Fax 089 / 723 19 07
info@fvdz-bayern.de
www.fvdz-bayern.de

Die Versicherungskammer Bayern erntet den goldenen Kaktus des FVDZ Bayern im Ranking um die meisten Beanstandungen. Zugrunde liegen 2.599 Erstattungsfälle im Bereich der privat Zahnärztlichen Abrechnung in Bayern, die die ABZ ZR über die vier Abrechnungs quartale bearbeitet hat. Platz 2 nimmt die Postbeamtenkrankenkasse ein und Platz 3 geht an die Beihilfe Landesamt für Finanzen.

Nicht überraschend: Bei den häufigsten Beanstandungen hat sich die „Analogleistung nach § 6 Abs. 1“ auf Platz 1 der Liste der Beanstandungen mit den 25 meisten – rechnungsbezogenen – Vorgängen der ABZ ZR über alle Abrechnungs quartale hinweg an der Spitze behauptet. Auffällig im 4. Quartal: Die Beanstandung der medizinischen Notwendigkeit § 1 Abs. 2 hat sich von Platz 19 auf Platz 12 vorgearbeitet, ebenso die Beanstandung DVT Ä5370, Ä5377.

Die zehn häufigsten Beanstandungen im Jahr 2021 im Überblick:

1. Analogleistung § 6 Abs. 1
2. andere Auslegung des Gebührenrechts durch die Versicherung (z.B. Nebeneinanderberechnung, Anzahl, Sitzung)
3. Material- und Laborkosten § 9 BEB
4. nicht gebührenkonforme Abrechnung
5. Bemessung der Gebühr § 5 Abs. 2 (Begründungen nicht ausreichend)
6. Vestibulum/Mundbodenplastiken (GOZ 3240, Ä2675)
7. FAL/FTL nach 8000ff.
7. tarifliche Ausschlüsse gem. Versicherungsvertrag
9. nicht zutreffende Versicherungshinweise (formale Angaben n. § 10 GOZ, Leistungen, die nicht berechnet wurden)
10. Beratungs- / und Untersuchungsleistungen nach GOÄ 1,3,4,5,6,34,60

Die sorgfältige Dokumentation hilft dabei, viele Beanstandungen im Vorfeld zu verhindern. Der FVDZ Bayern verweist auf die Anforderungen an den Inhalt der Behandlungsdokumentation, die gesetzlich in § 630f Abs. 2 BGB geregelt sind: „Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.“

Der goldene Kaktus geht 2021 an die Versicherungskammer Bayern, gefolgt von der Postbeamtenkrankenkasse und der Beihilfe Landesamt für Finanzen. Der Trend bei den beanstandungsfreudigen Versicherungen hatte sich über alle Abrechnungs quartale abgezeichnet. Gleichzeitig sind die Genannten auch die Versicherungen mit den meisten Abrechnungsvorgängen:

Die Top 25 der meisten Abrechnungsvorgänge, der meisten Beanstandungen und die Top 25 bei den inhaltlichen Beanstandungen sind auf der Internetseite des FVDZ Bayern unter www.fvdz-bayern.de abrufbar – sowohl für das 4. Abrechnungs quartal also auch für das gesamte Jahr 2021.

Für Rückfragen: Anita Wuttke, media-dent, München, Tel. 089/720 69 022, oder via E-Mail an wuttke@media-dent.com
Diese Pressemitteilung finden Sie auf der Internetseite www.fvdz-bayern.de. Besuchen Sie den FVDZ Bayern auf Facebook <https://www.facebook.com/fvdzbayern/> und Instagram [@fvdz_bayern](https://www.instagram.com/fvdz_bayern)

Der FVDZ Bayern ist die größte standespolitische Vertretung der 16.000 Zahnärzte in Bayern und stellt (durch Wahl in den jeweiligen Parlamenten) die Präsidenten in der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und die Vorsitzenden in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB). Ziel ist das freie Arzt-Patienten-Verhältnis sowie der Abbau der inzwischen überbordenden Bürokratie in den zahnärztlichen Praxen.

Termine 2022
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 32202
20.06., 21.06., 22.06., 23.06.2022 (alle Teilnehmer/innen)
27.06. und 28.06.2022 (Gruppe 1)
29.06. und 30.06.2022 (Gruppe 2)

Kursnummer 32203
19.09., 20.09., 21.09., 22.09.2022 (alle Teilnehmer/-innen)
26.09. und 27.09.2022 (Gruppe 1)
28.09. und 29.09.2022 (Gruppe 2)

Referentinnen:

Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 900,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvor-
aussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV

**Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum
ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr
um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis
übernommen wird!**

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 32101
16.05., 17.05., 18.05., 19.05.2022

Referentin:

Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvor-
aussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung
von Provisorien und Autopolymerisaten

**Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum
ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 585,- €
zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der
Praxis beglichen wird.**

**Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben,
die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.**

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, min-
destens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen er-
halten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie
für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Ober-
franken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich
bitte an Frau Jadranka Svilokos, Tel. 089 230211-434 oder Fax 089 230211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

**Bitte bei Anmeldung die erforderlichen
Unterlagen beifügen!**

Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

BIC _____

Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015

Mandatsreferenz:

Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/-in
bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat

WICHTIGER TERMIN

Kollegenversammlung Obmannsbezirk Bayreuth

Termin: Montag, den 02.05.2022, 20:15 Uhr
Ort: Gasthof Manns Bräu, Friedrichstr. 23, 95444 Bayreuth

Dr. Harald Baumann, Obmann

Dieses Heft enthält:

In Memoriam	2	Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen	6
Ostergrüße	3	Dienstverträge für ZFA	7
Bekanntgaben:		Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen	
Beitragszahlung II/2022	3	Notdienst	9
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung	3	20-jähriges Jubiläum in Münchberg	9
Meldeordnung der BLZK	4	Geburtstage	10
Ungültigkeit von Zahnarzttausweisen	4	Niederschrift über die ordentliche Mitglieder-	
Stellenvermittlung für Assistenten	4	versammlung des ZBV Oberfranken am 01.12.2021	11
Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät	4	Neues zur PAR-Behandlungsstrecke	
Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden .	4	Die Volkskrankheit Parodontitis betrifft alle Patienten –	
Empfehlungen für Ausbildungsvergütungen		„unabhängig vom Versichertenstatus“	13
seit 01.04.2018	4	Supergau oder jeder Katastrophe wohnt auch eine Chance	
Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit		inne!? Fortsetzung: Dritter Teil	17
Auszubildenden	5	Buchbesprechung:	
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	5	Meine Zahnarztpraxis läuft	19
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch		Pressemitteilung:	
das Berichtsheft	5	Der „goldene Kaktus“ für die Versicherungskammer	
Ärztliche Untersuchung bei Auszubildenden	6	Bayern	21
Zwischenprüfung für ZFA 2022	6	Kurse für ZAH/ZFA	22
Sommerabschlussprüfung für ZFA 2022	6	Wichtiger Termin	24
Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung ...	6		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 22.05.2022